

Juli Newsletter 2023

#wirliebenabrechnung #wirliebensoftware #wirliebenkennzahlen
#wirliabennetzwerken

Folgen Sie uns auf [Instagram](#). Hier erfahren Sie noch mehr Abrechnungstipps.



#wirliebenabrechnung

Wir widmen uns in diesem Newsletter der zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 06.-72. Lebensmonat
Wichtig: Früherkennungsuntersuchungen unterliegen keiner Budgetierung!

Die Früherkennungsuntersuchungen dienen der Erkennung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten sowie der Vermeidung von Karies, einschließlich frühkindlicher Karies, und Gingivitis. Weiterhin sollen durch sie Neuerkrankungen festgestellt und bewirkt werden, dass eine Behandlung frühzeitig eingeleitet und ein Fortschreiten der Erkrankung verhindert wird. Mit den Früherkennungsuntersuchungen sollen insbesondere Kinder betreut werden, die nicht durch Maßnahmen der Gruppenprophylaxe nach § 21 SGB V erreicht werden.

FU 1a/b/c **Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung**

Die FU1a/b/c hat im BEMA 27 Punkte, das entspricht ungefähr 32,40 Euro

FU1a: vom 6. bis 9. Lebensmonat
FU1b: vom 10. bis 20. Lebensmonat
FU1c: vom 21. bis 33. Lebensmonat

Der Abstand zwischen zwei Früherkennungsuntersuchungen beträgt mindestens **vier Monate**.
Die Leistungen sind nur einmal in dem benannten Zeitraum abrechenbar.

Dazu ist die FUPr - die Praktische Anleitung der Betreuungsperson zur Mundhygiene beim Kind abrechenbar.

FUPr **Praktische Anleitung der Betreuungspersonen zur Mundhygiene beim Kind**

Eine Leistung nach Nr. FU Pr ist nur im Zusammenhang mit einer Leistung nach Nr. FU 1 (a-c) abrechenbar

Praktische Anleitung der Betreuungspersonen zur Mundhygiene beim Kind im Rahmen der Einzelunterweisung

Der Abstand zwischen zwei Früherkennungsuntersuchungen und praktischen Unterweisungen beträgt mindestens vier Monate

FUPr ist im BEMA mit 10 Punkten bewertet. Das entspricht ungefähr 12 Euro.

FLA **Fluoridlackanwendung zur Zahnschmelzhärtung**

Die Fluoridlackanwendung besteht neben den Maßnahmen der Früherkennungsuntersuchung nach BEMA-Nr. FU 1 und damit auch neben der praktischen Anleitung nach BEMA-Nr. FU Pr. Sie kann bei entsprechendem Bedarf **zweimal je Kalenderhalbjahr** nach BEMA-Nr. FLA erbracht und abgerechnet werden.

FU2 **Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 34. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat**

Der Abstand zwischen einer Leistung nach Nr. FU 1 und einer Leistung nach Nr. FU 2 beträgt mindestens vier Monate.

Der Abstand zwischen den Früherkennungsuntersuchungen FU2 beträgt mindestens zwölf Monate.

IP Leistungen

Vom 6. Lebensjahr bis zum 17. Lebensjahr

Die Anspruchsberechtigung endet mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Abrechnungsbestimmungen der IP Leistungen sind zu beachten.

BEMA-Nr. IP 1 = halbjährlich
BEMA-Nr. IP 2 = halbjährlich innerhalb von drei Jahren sind alle Leistungsbestandteile mindestens einmal zu erbringen

BEMA-Nr. IP 4 = halbjährlich oder zweimal halbjährlich bei Versicherten mit hohem Kariesrisiko,
BEMA-Nr. IP 5 = bleibende Molaren (Zähne 6 und 7) nach Bedarf, ohne Beschränkung unter Berücksichtigung der Haltedauer.

Sie wünschen ein
Abrechnungskonzept?

#wirliebensoftware

Ein Konzept richtig umgesetzt

Betrachten wir obiges Beispiel mit den Früherkennungsuntersuchungen, so können wir das gesamte Kindesalter von 6 Monaten bis 6 Jahre als ein Gesamtkonzept betrachten. Weiterführend können Sie die gesamte Früherkennungsuntersuchung inklusive der Individualprophylaxe bis zum 17. Lebensjahr für die jungen Patienten aktiv anbieten. Dazu gehören mit fortschreitendem Alter idealerweise auch private Prophylaxe-Leistungen.

Häufig wissen die Eltern nicht, welche Leistungen Ihren Kindern zustehen und wie ein Prophylaxe-Programm für Kinder aussehen kann.

Mit einem passenden Konzept in der Außendarstellung können die Patienten aufgeklärt und intern die Prozesse optimiert werden. Dazu gehört die passende Einrichtung Ihrer Praxissoftware.

Wie das in der Software funktioniert? Das zeigen wir Ihnen gerne. Wichtig ist, dass nicht nur die Leistungsketten optimal eingerichtet sind, sondern vor allem auch die Terminketten aufeinander abgestimmt sind.

Der Vorteil von sichtbaren "geplanten Terminen" ist, dass die Mitarbeiter am Empfang sofort erkennen, welche Termine noch zu vereinbaren sind und kann die Patienten auf die nachfolgenden Termine aufmerksam machen. Auch fachfremdes Personal kann so ganz einfach Termine vergeben.

Das lässt sich auch auf viele andere Bereiche übertragen. Sprechen Sie uns gerne an. Wir erstellen Ihnen gerne ein passendes Konzept und richten Ihre Software dazu ein.

Sie wünschen ein
Abrechnungskonzept und eine
bessere Einrichtung Ihrer Software?

#wirliebenkennzahlen

Stundensatz

Häufig erleben wir, dass Zahnärztinnen und Zahnärzte Ihren Soll-Stundensatz nicht kennen.

Der Ist-Stundensatz (rückwirkend) ist recht einfach zu ermitteln. Sie nehmen Ihren Honorarumsatz vom Zeitraum x geteilt durch die Arbeitsstunden im Zeitraum x. So geht das auch für die Prophylaxe.

Für die Berechnung des Soll-Stundensatzes (inklusive Gewinnaufschlag) gehen wir nicht auf eine konkrete Kalkulation ein. Wir möchten an der Stelle lediglich für das Thema sensibilisieren.

Sollten Sie Ihren Soll-Stundensatz nicht kennen, so lassen Sie diesen bitte von Ihrem Steuerberater durchrechnen.

Folgende Frage stellt sich generell: wie lange dauert die Behandlung und welchen Preis sollten Sie ungefähr dafür einnehmen. Es gibt Mischkalkulationen, aber die Richtung sollte stimmen.

Gerade bei der Anlage und Auswahl der Analogpositionen können wir nur mit dem erforderlichen Soll-Stundensatz und der Zeitdauer der Behandlung richtig kalkulieren und die passende Leistung aussuchen.

Hier geht es zur Analyse Ihrer
Kennzahlen

#wirliedennetzwerken Thema Arbeitszeiterfassung



Rein rechtlich gesehen gibt es in Deutschland schon eine Pflicht zur Arbeitszeiterfassung.

Das hat das Bundesarbeitsgericht im Herbst 2022 festgestellt und sich dabei auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes aus dem Jahr 2019 berufen. De facto wird diese Pflicht in Deutschland aber bisher ganz nonchalant ignoriert.

Lange wird das nicht mehr gehen, denn Bundesarbeitsminister Hubertus Heil hat dem Kabinett einen Gesetzentwurf zur Abstimmung vorgelegt.

Was kommt da auf die Zahnarztpraxen zu? Was ist bisher geplant? Welche Möglichkeiten gibt es für eine elektronische Arbeitszeiterfassung? Und warum macht sie für Sie sogar aus betriebswirtschaftlicher Sicht Sinn?

All das erklärt die solvi GmbH in einem Blogbeitrag. solvi ist spezialisiert auf **Software-Lösungen und die strategische Beratung für Zahnarztpraxen.**

Hier lesen Sie über Anforderungen und Tools zur Arbeitszeiterfassung <https://www.solvi.de/news/gesetzentwurf-arbeitszeiterfassung>

zur solvi GmbH

dentkonzept GmbH

Friedrichstraße 17 C, 61476, Kronberg im Taunus

Tel. 06173-3383-700

info@dentkonzept.net

Partner von Deutschlands großer Kreativpendenstiftung It's for Kids

Diese E-Mail wurde an {{contact.EMAIL}} gesendet.

Sie haben die E-Mail erhalten, weil Sie sich für den Newsletter angemeldet haben.

[Abbestellen](#)

